

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 9/90

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1991 durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d, die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. von V e l s e n - Z e r w e c k und S c h m i d t für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Vormerkung der Zeit vom April 1960 bis einschließlich Juni 1961 als Ausfallzeit. Sie ist damit im sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Duisburg vom 30. August 1989; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1990). Das LSG hat die Revision zugelassen.

Durch Bescheid vom 30. August 1960 wurden der Klägerin die Arbeitnehmeranteile der Beiträge für ihre versicherungspflichtige Beschäftigung vom April 1952 bis zum 31. März 1960 gemäß § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der seinerzeit geltenden Fassung erstattet. Ab April 1960 war sie zunächst arbeitsunfähig bzw arbeitslos und von September 1969 an erneut versicherungspflichtig tätig. Auf ihren Antrag wurde der Klägerin im Jahre 1989 gestattet, Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1960 gemäß Art 2 § 27 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nachzuentrichten. Hiervon machte sie Gebrauch.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. September 1987 erhob die Klägerin Widerspruch, weil die Beklagte es darin abgelehnt hatte, Versicherungszeiten bis einschließlich März 1960 und anschließende Ausfallzeiten vorzumerken. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. September 1987).

In dem Urteil des SG heißt es: Die behaupteten Ausfallzeiten könnten nicht vorgemerkt werden, weil durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden sei. Infolge der Beitragserstattung sei sie nämlich so zu behandeln, als habe sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für diese Zeit bringe das ursprünglich vorhanden gewesene Versicherungsverhältnis nicht wieder zum Entstehen. Auch das LSG ist der Auffassung, daß die Beitragserstattung nach § 82 Abs 7 AVG weitere, auch mittelbare, Ansprüche aus den fraglichen Versicherungszeiten ausschließe. Das Bundessozialgericht (BSG) habe aus überzeugenden Gründen die Anerkennung von Ersatzzeiten, welche im Anschluß an eine Beitragserstattung lagen, abgelehnt. Diese Grundsätze gelten nach der Überzeugung des LSG auch für die hier in Rede stehenden Ausfallzeiten. Für sich genommen hätten diese nämlich keine versicherungsrechtliche Bedeutung. Nur zusammen mit vorangegangenen Pflichtbeiträgen würden sie zu einer die Rentenberechnung beeinflussenden Größe. Die nachträgliche Zahlung freiwilliger Beiträge ändere hieran nichts. Unerheblich sei auch, daß der Klägerin seinerzeit lediglich der Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen erstattet worden sei.



Die Klägerin ist mit dem LSG der Auffassung, daß Ausfallzeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen haben müßten. Sie meint jedoch, das LSG habe den Begriff der Unterbrechung mißverstanden und insbesondere das Urteil des BSG SozR 2200 § 1259 Nr 27 nicht beachtet. Im übrigen sei die Vorschrift des § 82 Abs 7 AVG nicht anwendbar. Die ursprüngliche Verfallsregelung des § 83 AVG sei ersatzlos weggefallen. Es sei daher nicht zulässig, nunmehr auf § 82 AVG zurückzugreifen. Im übrigen verkenne das LSG die rechtlichen Unterschiede zwischen Ersatz- und Ausfallzeiten. Schließlich sei es gleichgültig, daß die Klägerin ihre Beiträge gemäß Art 2 § 27 AnVNG und nicht nach § 54a AnVNG nachentrichtet habe. Ein erheblicher Unterschied bestehe nicht. Das von den Gerichten der Vorinstanz erzielte Ergebnis sei im Hinblick auf den Sinn und Zweck der seinerzeitigen Heiratserstattung unbillig.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts NRW Essen vom 24. April 1990 abzuändern, und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 21. September 1987 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 1988 zu verurteilen, die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 8. Juni 1961 als Ausfallzeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, daß es auch mit der Rechtsprechung des BSG übereinstimme.

II

Der Senat hat im Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Der erkennende Senat ist aus den Gründen der Urteile der Vorinstanzen der Überzeugung, daß die Klägerin keinen Anspruch auf die Vormerkung der fraglichen Ausfallzeiten hat.

Wie SG und LSG zutreffend dargelegt haben, kommt es bei der Entscheidung über die vorliegende Klage auf die Beantwortung von zwei Rechtsfragen an. Einerseits ist von Bedeutung, welche rechtliche und tatsächliche Wirkung die im Jahre 1960 erfolgte Beitragserstattung hatte und noch hat. Führt sie nämlich zu einer vollständigen Beseitigung aller Rechte aus den erstatteten Beiträgen, so sind ohne Zweifel die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausfallzeitbestandes nach § 36 Abs 1 Nr 1, 2 und 3 AVG nicht mehr gegeben. Danach ist erforderlich, daß durch ihn eine versicherungs-



pflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist. Für den Fall, daß ein solcher Anschlußtatbestand durch die Beitragserstattung beseitigt worden ist, fragt sich, ob und welche Bedeutung der von der Klägerin im Jahre 1989 vorgenommenen Beitragsnachentrichtung zukommt.

Die vorrangige Frage ist dahin zu beantworten, daß die im Jahre 1960 erfolgte Beitragserstattung zur Beseitigung auch der mittelbaren Wirkung der fraglichen Versicherungszeiten geführt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG, an welcher vernünftige Zweifel nicht geäußert worden sind und welcher der erkennende Senat zustimmt, bewirkt die Beitragserstattung eine rückwirkende Auflösung des Versichertenverhältnisses in seiner Gesamtheit (BSGE 49, 64, 65, 66 mwN; SozR 5750 Art 2 § 28 Nrn 3 und 4; SozR 2200 § 1251 Nr 22). Diese Rechtsfolge ergibt sich zweifelsfrei aus der im Erstattungszeitpunkt geltenden Vorschrift des § 83 Abs 3 iVm § 82 Abs 7 AVG. Danach schließt die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Diese Vorschriften sind nach der Auffassung des erkennenden Senats nach wie vor anzuwenden. Richtig ist zwar, daß die hier maßgebende Regelung in § 83 AVG infolge des Wegfalls der Heiraterstattung aufgehoben worden ist. Die Vorschrift war überflüssig geworden. Sie hat jedoch ihre Wirkung für durchgeführte Erstattungsfälle nicht eingebüßt. Dies folgt allein aus dem Umstand, daß die Vorschrift nicht mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden ist, sondern nur für die Zukunft im Hinblick auf die nunmehr geltenden veränderten gesetzlichen Verhältnisse. Infolgedessen hat die Klägerin wegen der Beitragsrückzahlung alle Rechte aus den vorher abgeführten Beiträgen verloren; sie sind erloschen (BSG SozR 5750 § 28 Nr 3 mwN). Für den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet demgemäß die Beitragserstattung im Jahre 1960 die Folge, daß das vorhanden gewesene Versicherungsverhältnis der Klägerin beseitigt worden ist. Dies hat zur weiteren Folge, daß es im Rahmen von § 36 AVG nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Die vorliegende Klage könnte nur Erfolg haben, wenn die Beitragsnachentrichtung im Jahre 1989 die infolge der Beitragserstattung eingetretenen Nachteile rückwirkend wieder beseitigt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Im vorliegenden Fall erfolgte die Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 27 AnVNG. Danach war die Klägerin abweichend von der Regelung des § 140 AVG befugt, für die Zeiten, für die Beiträge erstattet worden waren, Beiträge nachzuentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits belegt waren, Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG. Demgemäß handelte es sich im vorliegenden Fall um eine freiwillige Beitragsentrichtung. Das Gesetz eröffnete damit der Klägerin nicht die Möglichkeit, die erstatteten Beiträge wieder einzuzahlen. Es ging nicht um die Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses. Die nachentrichteten freiwilligen Beiträge haben vielmehr eine andere Qualität als die erstatteten Beitragsanteile. Sie sind nicht, wie dies in § 36 AVG vorausgesetzt wird, erneut zu Beiträgen aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit geworden; vielmehr haben sie ihre



ursprüngliche Qualität verändert (vgl hierzu BSGE 36, 191, 193; 49, 63, 68; Urteil vom 28. April 1983 - 12 RK 68/81 -). Dies bestätigt nicht zuletzt Art 2 § 54a Abs 1 AnVNG. In dieser Vorschrift ist bestimmt, welche freiwillig entrichteten Beiträge in dem dort bestimmten Rahmen den Pflichtbeiträgen gleichgestellt werden. Zu ihnen gehören die nach Art 2 § 27 AnVNG freiwillig nachentrichteten Beiträge nicht.

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)